OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606597/4/Py/PP

Datum:
Linz, 30. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Februar 2024, GZ: BHLL/923100111618/23, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängte Strafhöhe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 152 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Februar 2024, GZ: BHLL/923100111618/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 760 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 5 Tagen und 21 Stunden verhängt.
Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 76 Euro vorgeschrieben.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) am 24. Oktober 2023, 22:40 Uhr in Linz, Richtung stadteinwärts, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 55 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, mit welcher die Höhe der verhängten Strafe bekämpft wird. Begründend führt er dazu zusammengefasst aus, dass er aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage ist, die geforderte Strafe in der vorliegenden Höhe zu begleichen, ohne dass dies zu erheblichen Einschränkungen in anderen Bereichen seines Lebens führt.

3. Mit Schreiben vom 14. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. März 2024 wurde der Bf aufgefordert, entsprechende Nachweise über seine Einkommens- und Vermögenssituation bzw. allfällige Sorgepflichten zu übermitteln. Vom Bf wurden dazu am 9. April 2024 seine Gehaltsabrechnung betreffend den Monat April 2024 sowie verschiedene Überweisungsnachweise übermittelt. Aus der vorgelegten Gehaltsabrechnung geht ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro (1.213 Euro monatlich x 14) ins Verdienen bringt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruchs ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

5.2. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 28 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im gegenständlichen Fall ging die belangte Behörde von einem geschätzten monatlichen Einkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus und wertete als Milderungsgrund die Unbescholtenheit des Bf. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass – wie aus dem im vorgelegten Ver-

waltungsstrafakt einliegenden Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Bf hervorgeht – Unbescholtenheit nicht vorliegt.

Der Bf begründet seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe für ihn mit Einschränkungen der Lebensführung verbunden wäre. Dazu ist anzuführen, dass weder dies noch Schulden des Bf als strafmildernd gewertet werden können. Das Vorliegen von Sorgepflichten wurde vom Bf nicht behauptet und geht auch aus den von ihm vorgelegten Unterlagen nicht hervor.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 15 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe von 5.000 Euro verhängt, was im Hinblick auf die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung sowohl als tat-, als auch als schuldangemessen anzusehen ist. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist eine solche Strafhöhe sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Erwägungen gerechtfertigt, bilden doch eklatante Geschwindigkeitsüberschreitungen ein besonders Gefahrenpotential und hohes Risiko im Straßenverkehr, erscheint daher die verhängte Strafhöhe auch erforderlich, um den Bf künftig von Straftaten gleicher schädlicher Neigung abzuhalten.

Unter diesen Erwägungen kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht feststellen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5.3. Abschließend wird der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass er gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 152 Euro.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine individuelle Entscheidung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls, welchen im Allgemeinen keine über diesen Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny